

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 151/2013

Sitzung vom 26. Juni 2013

### **755. Postulat (Sanktionswesen in der Sozialhilfe)**

Die Kantonsräte Claudio Schmid, Bülach, Rico Brazerol, Horgen, und Hans Egli, Steinmaur, haben am 13. Mai 2013 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) zu veranlassen, die maximale Sanktionskürzung auf 33% festzulegen.

#### *Begründung:*

Im Kanton Zürich können die Sozialbehörden die Sozialhilfe maximal um 15% kürzen. Dies geht aus den SKOS-Richtlinien (A8-4) hervor.

Diese bisherige Kürzung wirkt nicht, die renitenten Sozialhilfebezügler lassen sich von diesem Kürzungsumfang nicht beeindrucken.

Einige Kantone nehmen bereits heute Kürzungen im Umfang bis zu 35% vor (wie vom aargauischen Verwaltungsgericht in langjähriger Praxis bestätigt). Diese Flexibilität sollte man auch den Zürcher Behörden ermöglichen.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Claudio Schmid, Bülach, Rico Brazerol, Horgen, und Hans Egli, Steinmaur, wird wie folgt Stellung genommen:

Für die Bemessung von Sozialhilfeleistungen verweist das zürcherische Sozialhilferecht auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) vom April 2005 (4. überarbeitete Ausgabe; § 17 Verordnung zum Sozialhilfegesetz [LS 851.11]).

Gemäss § 24 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG, LS 851.1) kann unter den dort genannten Voraussetzungen, wozu verschiedene Formen renitenten Verhaltens durch die Sozialhilfebeziehenden gehören, die Sozialhilfe gekürzt werden. Die SKOS-Richtlinien sehen dazu vor, dass der Grundbedarf für den Lebensunterhalt um 15% gekürzt werden kann. Über diese Kürzung des Grundbedarfs hinaus können Leistungen mit Anreizcharakter (Einkommensfreibetrag, Integrationszulage, minimale Integrationszulage) ganz oder teilweise gestrichen werden. Da-

rüber hinaus sieht § 24a SHG vor, dass die Sozialhilfeleistungen unter gewissen Voraussetzungen teilweise oder sogar ganz eingestellt werden können. Betragsmässige Schranke bildet dabei die Nothilfe gemäss Art. 12 der Bundesverfassung (SR 101).

Im Kanton Zürich besteht damit schon heute die Möglichkeit, bei renitenten Sozialhilfebeziehenden die Sozialhilfeleistungen in einem Umfang einzuschränken, wie dies dem Anliegen des Postulats entspricht. Hinzu kommt gemäss der Strafbestimmung von § 48a SHG die Möglichkeit der Anzeige gegen fehlbare Sozialhilfebeziehende beim zuständigen Statthalteramt.

Nicht verglichen lässt sich im Übrigen die Situation im Kanton Zürich mit derjenigen im Kanton Aargau. Dieser wendet noch die früheren SKOS-Richtlinien vom 18. September 1997 mit den bis zum 1. Juli 2004 erfolgten Änderungen an. Die entsprechende Fassung kennt im Vergleich zu den SKOS-Richtlinien, die im Kanton Zürich angewendet werden, einen zweistufigen und gesamthaft höheren Grundbedarf (Grundbedarf I und II). Hingegen fehlen die erwähnten Anreizelemente.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Kanton Zürich bei einem Fehlverhalten der Sozialhilfebeziehenden Möglichkeiten zur Einschränkung von Sozialhilfeleistungen bestehen, die entsprechend dem Anliegen des Postulats für die davon Betroffenen eine empfindliche finanzielle Einbusse bedeuten und damit eine wirksame Massnahme darstellen. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 151/2013 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**